



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Studienordnung für das Studium Katholische Theologie  
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für das  
Lehramt für die Primarstufe als weiteres Unterrichtsfach  
an der ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2002**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-23622**



# Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn  
(AM. Uni. Pb.)

**Studienordnung  
für das Studium  
Katholische Theologie  
für das Unterrichtsfach  
Katholische Religionslehre  
für das Lehramt für die  
Primarstufe als weiteres Unterrichtsfach  
an der Universität – Gesamthochschule  
Paderborn  
Vom 30. Oktober 2002**

4. November 2002

Jahrgang 2002  
Nr. 33

# **S T U D I E N O R D N U N G**

**für das Studium der**

**KATHOLISCHEN THEOLOGIE**

**für das Unterrichtsfach**

**KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE**

**für das Lehramt für die**

**PRIMARSTUFE ALS WEITERES UNTERRICHTSFACH**

**an der Universität-Gesamthochschule Paderborn**

**vom**

**30. Oktober 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung beschlossen:

## INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<b>Teil I: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	3
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Studienberatung	5
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
<b>Teil II: Besondere Bestimmungen (Katholische Theologie, Primarstufe/weiteres Unterrichtsfach)</b>	<b>7</b>
§ 9 Ziel des Studiums Katholische Theologie	7
§ 10 Inhalte des Studiums und Veranstaltungsarten	7
§ 11 Aufbau, Inhalte und Abschluss des Grundstudiums	8
§ 12 Aufbau, Inhalte und Abschluss des Hauptstudiums	9
§ 13 Schulpraktische Studien	10
<b>Teil III: Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 14 Übergangsbestimmungen	11
§ 15 Studienplan	11
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung	11
<b>Anhang: Studienplan</b>	<b>12</b>

## Teil I: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von drei Unterrichtsfächern. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium Katholische Theologie für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als weiterem Unterrichtsfach.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz –LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647).

### § 2

#### Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
  - durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
  - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
  - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.

### § 3

#### Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

## § 4

**Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 28 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft, etwa 42 Semesterwochenstunden auf das Schwerpunktfach (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und jeweils etwa 21 Semesterwochenstunden auf die beiden weiteren Unterrichtsfächer. Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Schwerpunktfach gewählt wird, mit etwa 45 Semesterwochenstunden zu studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um drei bzw. um eineinhalb, in Ausnahmefällen gemäß § 61 Abs. 3 LPO bei bestimmten Fächerkombinationen um viereinhalb.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs.1 LPO frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfasst die Regelstudiendauer von sechs Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
  1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
  2. Entweder können zunächst mit einem größeren Anteil Kunst, Musik oder Sport (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) und sodann die beiden anderen Fächer mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden; oder es können zunächst mit einem größeren Anteil die beiden anderen Fächer und sodann Kunst, Musik oder Sport (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluss der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größeren Anteilen studierten Fächern kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
  3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit geringerem Anteil studierten Fächern ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern oder in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit geringerem Anteil studierten Fächern zu verbinden.

## § 5

### Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen und gegebenenfalls künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Primarstufe ordnungsgemäß erteilen zu können.

## § 6

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

## § 7

### Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen trifft auf Vorschlag des oder der Prüfungsbeauftragten für das Fach Katholische Theologie das Staatliche Prüfungsamt.

## § 8

**Prüfungsleistungen**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in dem Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) Im Schwerpunktfach, in einem der zwei weiteren Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) Im Schwerpunktfach, in Erziehungswissenschaft und in dem weiteren Unterrichtsfach, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

**Teil II: Besondere Bestimmungen****(Katholische Theologie, Primarstufe/weiteres Unterrichtsfach)**

## § 9

**Ziel des Studiums Katholische Theologie**

- (1) Das Studium der Katholischen Theologie für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre in den verschiedenen Bereichen (biblischer, historischer, systematischer, praktisch-theologisch/ religionspädagogischer Bereich) soll die Studierenden befähigen, am theologischen Urteilsbildungsprozess teilzunehmen und entsprechende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Vorrangig orientiert es sich an den Aufgaben des Religionsunterrichts für die Primarstufe im Rahmen des Auftrages der öffentlichen Schule (in staatlicher und freier Trägerschaft). Darüber hinaus berücksichtigt es weitere (kirchliche und religiöse) Praxisfelder in der Gesellschaft (z.B. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Caritas).
- (2) Im Einzelnen sollen die Studierenden die Fähigkeiten erwerben:
  - die christliche, insbesondere die biblische Überlieferung im Licht des Glaubens der Katholischen Kirche und dem Horizont der Ökumene und der Religionsfrage überhaupt sachgemäß zu erschließen; anthropologische, gesellschaftliche und kirchliche



- Fragen der Gegenwart theologisch zu reflektieren, sich am Gespräch unter den Religionen und Weltanschauungen zu beteiligen;
- theologisch reflektierte Gegenwartsfragen auf dem Hintergrund der Überlieferung der Katholischen Kirche und unter angemessener Berücksichtigung der ökumenischen Verständigungsbemühungen im Unterricht aufzuarbeiten und zur Kommunikationsfähigkeit über die religiöse Fragestellung anzuleiten;
  - in der immer wieder neu aufbrechenden Diskussion über Begründung und Gestaltung des Religionsunterrichts der Primarstufe selbständig Stellung zu nehmen.

## § 10

### Inhalte des Studiums und Veranstaltungsarten

- (1) Das Studium des Faches Katholische Theologie für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für die Primarstufe/weiteres Unterrichtsfach gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und Neue Testament 2 Exegese und Theologie alt- und neutestamentlicher Textgruppen
B Historische Theologie	Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
C Systematische Theologie	1 Gott - Schöpfung - Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 2 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D Praktische Theologie/ Religionspädagogik einschl. Didaktik der Katholischen Religionslehre	1 Liturgie und Dienste der Kirche 2 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfängerinnen und Schulanfänger

Zur Zuordnung der jeweiligen Veranstaltungen zu den Bereichen und Teilgebieten vgl. § 11 und § 12; außerdem wird sie jeweils mit den Semesterankündigungen bekannt gegeben.

- (2) Folgende Veranstaltungsarten werden angeboten:
- Vorlesungen (V):  
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen, gegebenenfalls mit anschließender Diskussion. Grundsätzlich für Studierende aller Semester.
  - Grundkurse (GK):  
Im Bereich der biblischen Fächer Einleitung in das Verstehen der biblischen Schriften, im Bereich der Systematischen Theologie Einführung in die grundlegenden Inhalte der Katholischen Theologie, enzyklopädischer Überblick und erste Theoriebildung von Glaube und Religion.
  - Proseminare (PS):  
Seminarveranstaltungen mit einführendem Charakter; insbesondere Einübung in die Methoden der verschiedenen theologischen Disziplinen.
  - Schulpraktische Studien (SPS):

Sie dienen der Einbeziehung der konkreten Unterrichtspraxis in das Studium. Sie haben berufsfeldorientierenden Charakter und sollen die zukünftige fachunterrichtliche Kompetenz der Studierenden vorbereiten. Sie werden als semesterbegleitendes Tagespraktikum angeboten.

- Hauptseminare (HS):  
Wissenschaftliche Information; Erarbeitung eines kritisch verantworteten Standpunktes; Reflexion der Vermittlungsproblematik.
- Blockseminare  
In der Regel Hauptseminare in zeitlich kompakter Form.
- Exkursionen  
Sie können im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen oder als eigenständige Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- Oberseminare (OS)  
Sie dienen dem vertieften wissenschaftlichen Gespräch und bedürfen der besonderen Zulassung.
- Examenskolloquien (EK)

Sie dienen der Prüfungsvorbereitung.

- (3) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen in der Regel im Grundstudium mindestens 2 SWS, im Hauptstudium etwa 4 SWS. Im Verlauf des Studiums sind alle Teilgebiete abzudecken.
- (4) Wenn eine Lehrveranstaltung mehreren Teilgebieten zugeordnet werden kann, wird sie für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen nur einmal angerechnet.

## § 11

### Aufbau, Inhalte und Abschluss des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium erstreckt sich in der Regel auf die ersten 3 Semester und umfasst etwa 12 SWS. Es vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen für das Fach Katholische Theologie.
- (2) Die Inhalte des Grundstudiums sind folgendermaßen bestimmt:
  1. Grundkurs: Altes Testament oder Neues Testament (A 1) (2 SWS)  
Grundkurs: Systematische Theologie (C 1/C 2) (2 SWS)
  2. Proseminar aus dem Bereich A (Biblische Theologie) (2 SWS)
  3. Proseminar aus dem Bereich C (Systematische Theologie) (2 SWS)
  4. Vorlesung oder Proseminar aus dem Teilgebiet D 2 (Didaktik der Primarstufe) 2 SWS
  5. Schulpraktische Studien (2 SWS); statt am Ende des Grundstudiums können sie auch zu Beginn des Hauptstudiums absolviert werden.

Die Veranstaltungen 1 und 5 sind Pflichtveranstaltungen, die Veranstaltungen 2 –4 Wahlpflichtveranstaltungen.
- (3) Während des Grundstudiums sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen:

– 1 Leistungsnachweis zu den Grundkursen „Altes Testament“ oder „Neues Testament“ und

„Systematische Theologie“,

– 1 Leistungsnachweis zum Proseminar „Biblische Theologie“ (Exegese).

Der Leistungsnachweis zu den Grundkursen setzt sich zusammen aus je einem Kolloquium/ Fachgespräch zu jedem Grundkurs (von etwa 10 Minuten). An die Stelle des Kolloquiums bzw. des Fachgesprächs können jeweils eine kleinere Hausarbeit (von etwa 8 - 10 Seiten) oder eine entsprechende Klausur (von etwa 60 Minuten) treten. Näheres regelt die bzw. der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

Der weitere Leistungsnachweis wird in der entsprechenden Lehrveranstaltung aufgrund individuell feststellbarer Leistungen (schriftliche Hausarbeit) vergeben. Die nähere Absprache erfolgt in der Lehrveranstaltung.

- (4) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums wird durch eine Bescheinigung geführt, die bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen durch eine Professorin oder einen Professor des Faches Katholische Theologie ausgestellt wird.
- (5) Das nach § 7 Abs. 5 LPO bis zum Hauptstudium geforderte Vertrautmachen mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologie erfolgt in den Proseminaren.

## § 12

### Aufbau, Inhalte und Abschluss des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten des Faches Katholische Theologie. In der Regel beginnt es mit dem 4. Semester und umfasst etwa 10 SWS.
- (2) Im Hauptstudium sind aus folgenden Bereichen mit je 4 SWS zu studieren:
  - Teilgebiet A 2 aus dem Bereich A Biblische Theologie oder eins der beiden Teilgebiete aus dem Bereich C,
  - eines der beiden Teilgebiete aus dem Bereich D Praktische Theologie / Religionspädagogik.

Die zwei gewählten Teilgebiete sind Prüfungsstoff für die das Studium abschließende Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/weiteres Unterrichtsfach im Fach Katholische Theologie.
- (3) Zusätzlich ist ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich B im Umfang von 2 SWS zu studieren.
- (4) Im Hauptstudium sind 1 Leistungsnachweis und 1 qualifizierter Studiennachweis zu erwerben. Sie müssen in den zwei Teilgebieten entsprechend Absatz 2 erbracht werden. Voraussetzung für die Ausstellung des fachdidaktischen Leistungsnachweises oder qualifizierten Studiennachweises für ein Teilgebiet aus dem Bereich D ist außer der Erbringung einer Leistung gem. Absatz 6 die nachgewiesene Teilnahme an den Schulpraktischen Studien.

- (5) Der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die für das Hauptstudium ausgewiesen ist. Seine Anforderungen sind bestimmt durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in der Lehrveranstaltung behandelten Stoff. Der Leistungsnachweis wird aufgrund individuell zurechenbarer Leistungen erworben, und zwar in der Regel durch einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder durch eine ausführliche schriftliche Hausarbeit. Das Nähere wird jeweils durch die verantwortlichen Lehrenden geregelt.
- (6) Der qualifizierte Studiennachweis im Hauptstudium dient dem Nachweis, dass sich die Studierenden den behandelten Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung angeeignet haben. Die Anforderungen an ihn liegen deutlich unter denen an den Leistungsnachweis. Erworben werden kann er in folgenden Formen:
- eine Klausur von in der Regel 2 Stunden Dauer,
  - ein Seminarreferat,
  - eine schriftliche Ausarbeitung zu einem gestellten Thema,
  - ein Kolloquium von 20 bis 30 Minuten Dauer.
- Das Nähere wird jeweils durch die verantwortlichen Lehrenden geregelt.
- (7) Der Abschluss des Hauptstudiums wird mit dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums durch eine Professorin oder einen Professor des Faches Katholische Theologie attestiert.

### § 13

#### Schulpraktische Studien

Am Ende des Grundstudiums bzw. zu Beginn des Hauptstudiums sind schulpraktische Studien zu absolvieren, die mit 2 SWS für das Studium angerechnet werden. Sie werden als religionsdidaktisches Seminar mit unterrichtspraktischen Übungen (Hospitationen) durchgeführt, in der Regel in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums. Ausnahmen müssen mit der oder dem verantwortlichen Lehrenden vereinbart werden. Das Praktikum dient der Unterrichtsbeobachtung und soll eigene Unterrichtsversuche beinhalten. Über die Teilnahme wird von der oder dem verantwortlichen Lehrenden eine Bescheinigung ausgestellt.

## Teil III: Schlussbestimmungen

### § 14

#### Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Sommersemester 2002 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit

sie sich auf die neugefassten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

### **§ 15 Studienplan**

Der beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

### **§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 1 vom 28. April 1999, des Senates der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 30. Juni 1999 und des vom Erzbischof von Paderborn erteilten Einvernehmens vom 29. August 2002.

Paderborn, den ~~30~~ 30. Oktober 2002

Der Rektor  
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Anhang: Studienplan

## STUDIENPLAN

### (Katholische Theologie, Primarstufe/weiteres Unterrichtsfach)

[In Klammern: Anzahl der Semesterwochenstunden als Vorlesung (V) oder Seminar (S);

P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltungen]

Semester	<b>GRUNDSTUDIUM</b>		
1.	Grundkurs AT oder NT (A 1)	(P)	(2V)
	Proseminar Biblische Theologie ( 2)	(WP)	(2S)
2.	Grundkurs Systematische Theologie (C 1-2)	(P)	(2V)
	Vorles./Proseminar Prakt.Theol./Religionspäd. (D 1-2)	(WP)	(2V/S)
3.	Proseminar Systematische Theologie (C 1-2)	(WP)	(2S)
	Schulpraktische Studien (D 2)	(P)	(2S)
<b>HAUPTSTUDIUM</b>			
4.	Vorlesung Biblische oder Systematische Theologie (A 2 oder C 1-2)	(WP)	(2V)
	Seminar Prakt.Theol./Religionspäd. (D 1-2)	(WP)	(2S)
5.	Seminar Biblische oder Systematische Theologie (A 2 oder C 1-2)	(WP)	(2S)
	Vorlesung/Seminar Kirchengeschichte	(WP)	(2V/S)
	Vorlesung/Seminar zusätzliches Teilgebiet	(WP)	(2V/S)
6.	Vorlesung Prakt.Theol./Religionspäd. (D 1-2)	(WP)	(2V)

Hrsg: Rektorat der Universität - Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn